

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/290/2009**

Datum: 27.10.2009

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

65 - Bauamt

Betrifft: 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung - Niederschlagswasser der Stadt Eberswalde

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	01.12.2009	Vorberatung
Hauptausschuss	10.12.2009	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	17.12.2009	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 zur Beschlussvorlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung - Niederschlagswasser der Stadt Eberswalde.

Boginski
Bürgermeister

Anlage

1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung - Niederschlagswasser der Stadt Eberswalde

Finanzielle Auswirkungen:	VwHH <input type="checkbox"/>	Abstimmungsergebnis:	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	VmHH <input type="checkbox"/>		
Abgleich mit Haushaltsplan:	HH-Stelle	Planansatz	akt. Kosten-/Einnahmenermittlung
I Ausgaben/ Einnahmen	HHjahr:		
	HHjahr		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
	Gesamtkosten:		
Folgekosten pro Jahr:			
II Finanzierungsquellen:	HH-Stellen	Ansatz lt. Plan	voraussichtl. Einnahmen
a) Zweckgeb. FÖM :			
b) sonst. zweckgeb. Einn.:			
c) Eigenmittel der Stadt:			
d) :			
e) :			
Mitzeichnung Amtsleiter/in:	Mitzeichnung AL Kämmerei:		
Erläuterung:			

Sachverhaltsdarstellung:

Am 28. Dezember 2006 ist die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt – EU-Dienstleistungsrichtlinie – in Kraft getreten. Die EU-Dienstleistungsrichtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 28. Dezember 2009 in nationales Recht umzusetzen.

Die Richtlinie dient dazu, für alle Dienstleistungserbringer des europäischen Binnenmarktes einen Rechtsrahmen zu schaffen, der die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten garantiert und Hindernisse in den behördlichen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren abbaut.

Eines der Kernelemente der EU-Dienstleistungsrichtlinie ist die so genannte Normenprüfung, deren Zweck darin besteht, das gesamte für Dienstleistungserbringer relevante Recht auf seine Vereinbarkeit mit der Richtlinie zu überprüfen. Die Prüfpflicht obliegt allen normsetzenden Körperschaften für die von ihnen selbst erlassenen Normen. Die Stadt Eberswalde hat demnach ihr gesamtes Ortsrecht zu überprüfen.

Im Rahmen der Normprüfung müssen alle Anforderungen an die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit

untersucht werden. Anforderungen im Sinne der Richtlinie sind Genehmigungspflichten und sonstige Anforderungen wie Auflagen, Verbote, Bedingungen und Beschränkungen.

Die Anforderungen sind, falls sie nicht gerechtfertigt werden können, zu beseitigen. Anforderungen an eine grenzüberschreitende Tätigkeit in Deutschland ohne Niederlassung lassen sich rechtfertigen, wenn sie nicht diskriminierend sind, wenn einer von vier möglichen Gründen des Allgemeininteresses vorliegt (öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie öffentliche Gesundheit oder Umweltschutz) und wenn sie verhältnismäßig sind.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Entwässerungssatzung - Niederschlagswasser der Stadt Eberswalde vom 20.12.2004 dürfen Bau- und Installationsarbeiten an haustechnischen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen ausschließlich durch von der Stadt Eberswalde zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Für diese Anforderung im Sinne der EU-Dienstleistungsrichtlinie ist ein sachlich rechtfertigender Grund nicht vorhanden, sie ist deshalb nicht erforderlich und nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie unzulässig.

Daher ist die Norm entsprechend der in der Anlage beigefügten Änderungssatzung neu zu fassen.

§ 6 Abs. 1 der Entwässerungssatzung - Niederschlagswasser der Stadt Eberswalde vom 20.12.2004 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Haustechnische Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen

(1) Die haustechnischen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden.